

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden
des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4589

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 19.03.2025
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

19. März 2025

**Aktenvorlagebegehren Northvolt; Sitzung Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschuss vom 13.03.25, Nachfrage MdL Dr. Buchholz**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

in der Sitzung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses vom 13. März 2025 hat
der Abgeordnete Dr. Buchholz die Landesregierung um eine Begründung gebeten, warum

sie entsprechend ihrer Ausführungen im Umdruck 20/4481 eigene Dokumente als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft habe. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Im Rahmen der Gespräche zu dem am 12. Dezember 2024 durch den Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss sowie Finanzausschuss beschlossenen Aktenvorlagebegehren wurde seitens der Ausschüsse die Bitte einer sehr zeitnahen Vorlage geäußert. In der 83. Sitzung des Finanzausschusses wurde zwischen Landtag und Landesregierung folgendes Verfahren vereinbart:

„Um die Akten, die auch Zitate oder Dokumente des Bundeswirtschaftsministeriums enthalten, die vom BMWK mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH eingestuft sind, möglichst schnell vorlegen zu können, wird die Landesregierung das Gesamtpaket zunächst mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH vorlegen; über eine Entstufung von Aktenteilen soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.“ (Vgl. Niederschrift der 83. Sitzung des Finanzausschusses vom 16. Januar 2025, S. 12).

In der Vorbereitung der Aktenvorlage hat die Landesregierung bereits höchstmögliche Handhabbarkeit der Akten für die Ausschüsse angestrebt, um die parlamentarische Kontrolle möglichst wirksam und praktikabel zu gestalten; siehe dazu auch das Schreiben von Minister Madsen vom 19. Februar 2025 (Umdruck 20/4481).

Bei der Entscheidung, welche Unterlagen - außerhalb der vom BMWK eingestuften Unterlagen - dabei bereits bei der Übergabe aus dem VS-VERTRAULICH-Status entstuft werden können, waren allgemein das Informationsinteresse des Parlaments gegenüber dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter abzuwägen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 110, 199, 214) setze die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk notwendigerweise einen „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ voraus, der einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließe. Dazu gehöre z. B. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollziehe. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, bestehe danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen könne, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung lägen. Diese Möglichkeit bestehe bei Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange die Entscheidung noch nicht getroffen sei. Auch bei abgeschlossenen Vorgängen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 110, 199, 216) zwar Fälle möglich, in denen die Regierung nicht verpflichtet ist, Tatsachen aus dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung mitzuteilen. Weiter führt es aus, dass bei abgeschlossenen Vorgängen nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung im Vordergrund, sondern vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung

stehe. Unter diesem Aspekt seien „Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen“. Daher sei ein „funktionsverträgliches Maß“ der parlamentarischen Kontrolle der Regierung zu ermitteln.

Im Rahmen der Abwägung wurde hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse insbesondere unter Einbeziehung des betroffenen Unternehmens auch der Umstand eines laufenden Chapter 11-Verfahrens einbezogen.

Nach vertiefter Prüfung und Erörterung innerhalb der Landesregierung hat Minister und Chef der Staatskanzlei Schrödter entschieden, solche Aktenbestandteile, die zwar nicht der BMWK-Einstufung VS-VERTRAULICH unterliegen, aber betriebswichtige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, zunächst im VS-VERTRAULICH Status zu belassen, dafür aber ungeschwärzt zu übergeben. Das gleiche gilt auch für den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Auch hier sollte zur Information des Landtages eine höchstmögliche Transparenz hergestellt werden. Es war Minister Schrödter ein dringendes Anliegen, die Unterlagen möglichst schnell zur Verfügung zu stellen, wohlwissend, dass ggf. bei einer vertieften Prüfung sich herausstellen könnte, dass es für Teile der Unterlagen keiner Einstufung bedurft hätte. Eine vertiefte und abschließende Prüfung hätte jedoch deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen. Nur mit dem gewählten Vorgehen konnte der zwischen Ausschuss und Landesregierung vereinbarte Vorlagetermin Mitte bis Ende Februar 2025 gehalten werden.

Wie in der Sitzung des Finanzausschusses am 16. Januar 2025 vereinbart, sind im weiteren Verfahren Entstufungen möglich. Zum Verfahren verweise ich auf das Schreiben von Minister Madsen vom 19. Februar 2025 (Umdruck 20/4481).

Im Ergebnis konnte so erreicht werden, dass entgegen der in der 83. Sitzung des Finanzausschusses getroffenen Vereinbarung zum Geheimschutzstatus bereits sehr viele Aktenbestandteile elektronisch vertraulich zur Verfügung gestellt wurden.

Selbstverständlich ist die Landesregierung auf Bitten der Ausschüsse bereit, bei Bedarf weitere Prüfungen auf Entstufungen aus dem Status VS-VERTRAULICH in einen niedrigeren Schutzstatus mit entsprechenden Schwärzungen vorzunehmen. Die Landesregierung ist dankbar, dass eine solche Vereinbarung bzgl. des Vorgehens getroffen wurde. Somit konnte die Landesregierung die Akten sehr viel früher vorlegen, als es ohne eine solche Vereinbarung der Fall gewesen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Julia Carstens